

Finanzordnung¹

des Thüringer Turnverbandes

gültig ab 01.01.2024

1. Grundsatz

Die dem Thüringer Turnverband zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Thüringer Turnverbandes zu verwenden.

2. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalt- und Wirtschaftsführung des Thüringer Turnverbandes e. V.

Sie ist bindend für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter sowie alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Thüringer Turnverbandes.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Thüringer Turnverbandes innerhalb eines Geschäftsjahres notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushaltsführung. Er muss variabel sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlichen Ausgaben enthalten. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben, soweit die Mittel nicht zur zweckgebundenen Verwendung zur Verfügung gestellt worden sind. Der Landesturntag genehmigt den Rahmen-Haushaltsplan nach § 8, Pkt. 9 der Satzung des Thüringer Turnverbandes. Zwischen den Landesturntagen beschließt der Landeshauptausschuss den Jahreshaushaltsplan auf der Grundlage des durch den Landesturntag beschlossenen Rahmen-Haushaltsplanes. Ein Haushaltsplan für die Thüringer Turnerjugend kann gesondert erstellt werden. Er ist Bestandteil des Haushaltplanes des Thüringer Turnverbandes. Das Präsidium ist ermächtigt, außerplanmäßig Ausgaben im notwendigen Umfang zu beschließen. Derartige Ausgaben müssen durch Einsparungen bei anderen Planpositionen ausgeglichen werden.

¹ „Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.“

5. Jahresabschluss

Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, innerhalb von 16 Wochen, dem Präsidium eine Analyse über das Vermögen vorzulegen. Er hat den Jahresabschluss mit der Geschäftsstelle vorzubereiten und aufzustellen.

6. Finanzverwaltung

Jede Einnahme und jede Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und durch den/die Schatzmeister/in – so weit nicht andere Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung angewiesen werden.

Das Präsidium kann hauptamtlichen Mitarbeitern sowie einzelnen Präsidiumsmitgliedern Vollmacht für Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplanes erteilen. Dem Hauptausschuss ist darüber zu berichten.

Die Kassengeschäfte führen die vom Präsidium beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

7. Rechnungsprüfung

Der Landesturntag wählt die Rechnungsprüfer. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der mit dem Einverständnis aller Prüfer Zeit und Umfang der Prüfungen festlegt. Der Sprecher oder ein von ihm Beauftragter berichtet dem Landesturntag bzw. dem Hauptausschuss. Die Rechnungsprüfer unterziehen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage sowie Kassen- und Buchführung des Thüringer Turnverbandes einer eingehenden Prüfung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dabei ist darauf zu achten, dass

- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit dem Ergebnis der Buchhaltung übereinstimmen
- alle Buchungen belegt sind (Stichprobenprüfung)
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie die Bestimmungen der Finanzordnung beachtet wurden.

Die Anzahl der Prüfungstermine im Kalenderjahr legen die Rechnungsprüfer fest. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer beteiligt sein.

Aufgrund des beim Landesturntag abgegebenen Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

8. Erstattung von Auslagen

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter können, die bei Ausübung ihres Amtes angefallenen Auslagen entsprechend der Anlage I der Finanzordnung erstattet bekommen.

9. Schlussbestimmung

Bestandteil dieser Finanzordnung ist die Anlage 1. Über finanzielle Fragen, die nicht in dieser Ordnung bzw. in den Anlagen enthalten sind, entscheidet das Präsidium. Das Präsidium wird ermächtigt, von den in den Anlagen genannten Sätzen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit abzuweichen. Der Hauptausschuss ist darüber gesondert in Kenntnis zu setzen. Diese Finanzordnung mit den Anlagen wurde am 28.11.1992 durch den Landeshauptausschuss in Erfurt beschlossen am 22.01.1994, 03.12.2000, 07.12.2007, 30.11.2011, 27.11.2013, 15.11.2017, 23.10.2019, 08.07.2022 und am 25.10.2023 in der jetzt vorliegenden Form ergänzt.

Anlage 1

1.1. Tagegeld (Verpflegungsmehraufwendungen)

14 Stunden bis unter 24 Stunden	12,00 Euro
bei mehr als 24 Stunden beträgt das Tagegeld	24,00 Euro

Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird unabhängig von der Höhe des Tagegeldes, von dem Tagegeld

für das Frühstück	20 %
für das Mittag- und Abendessen je	40 %

des vollen Satzes von 24 Euro, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes einbehalten.

1.2. Übernachtungen:

Die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Übernachtungen werden erstattet. Bei unentgeltlicher Unterkunft, wird kein Übernachtungsgeld gewährt. Am Wohnort wird kein Übernachtungsgeld erstattet.

1.3. Fahrtkostenerstattung:

Der Thüringer Turnverband erstattet seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern die Fahrtkosten bei Dienstreisen. Bei der Wahl der Verkehrsmittel sind ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

1.3.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrausweise ersetzt. Vergünstigungen sind nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Fahrten mit der Bahn werden maximal bis zur Höhe des Normalpreises 2. Klasse erstattet. Werden von haupt- oder ehrenamtlichen Funktionsträgern regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel zu Fahrten im Auftrag des Verbandes genutzt, kann ein Antrag auf Erstattung einer BahnCard gestellt werden.

1.3.2 Privatwagen

Bei Fahrten in privaten Fahrzeugen sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Maßgeblich für die Fahrtkostenerstattung ist die effektivste Fahrtstrecke. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung wie folgt gewährt.

für PKW	0,28 Euro
für zweirädrige Kfz	0,11 Euro

Für mitgenommene Personen die ebenfalls einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben wird eine Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 Euro gewährt.

Für schweres dienstliches Gepäck bzw. Materialtransport wird eine Pauschale von 0,02 Euro/km erstattet.

Die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit eigenem PKW ist auf den Höchstbetrag von 130,00 € pro Dienstreise beschränkt.

Besteht an der Benutzung eines privaten PKW ein erhebliches verbandliches Interesse kann von dieser Höchstgrenze abgewichen werden.

Das erhebliche verbandliche Interesse muss im Vorfeld der Reise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung festgestellt werden.

1.4. Sitzungsgelder

Ein Sitzungsgeld bis zu 6,00 € kann bei Sitzungen der TTV- und TTJ-Verbandsorgane, Turngauen und allen vom TTV berufenen Ausschüssen gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens 6,00 € begrenzt. Dies gilt auch für mehrtägige Sitzungen.

2. Aus- und Fortbildungslehrgänge

2.1. Lehrgangsteilnehmer/ Referenten:

Für Lehrgangsteilnehmer und Referenten wird kein Tagegeld gezahlt.

2.2. Lehrgangsteilnehmer/ Referenten erhalten bei freier Unterkunft und Verpflegung je Wochenende/ Tagesveranstaltung/ Lerneinheit eine Aufwandsentschädigung/ Honorar lt. schriftlicher Vereinbarung. Fahrkosten werden gemäß Pkt. 1.3 rückerstattet. Die Höchstgrenze für die Nutzung des Privatwagen gilt hier nicht.

2.3. Lehrgangsteilnehmervergütung:

Als Aufwandsentschädigung für Lehrgangsteilnehmer werden für

Lehrgangsteilnehmer pro Wochenende	25,00 Euro
Lehrgangsteilnehmer bei Tagesveranstaltungen	12,50 Euro

gezahlt.

2.4. Referentenvergütung:

Für Referenten in der Lizenzaus- und -fortbildung können je nach Qualifikation und Lehrgangsauslastung folgende Honorare je Lerneinheit (45 min) gezahlt werden:

in der 1. Lizenzstufe 20,00 Euro

In Ausnahmefällen, bei besonderen Themen, Veranstaltungen gilt eine vertraglicher Einzelregelung.

Honorare für Mitglieder der Prüfungskommission pro Zeitstunde 15,00 Euro

2.5. Lehrgangsteilnehmer:

Lehrgangsteilnehmer bezahlen eine Lehrgangs-/ Teilnehmergebühr gemäß den Festlegungen im Jahresprogramm bzw. der Ausschreibung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Einsatz von Kampfrichtern/ Schiedsrichtern und Wettkampfleitungen zu Wettkämpfen des Thüringer Turnverbandes:

Die an Wettkämpfen beteiligten Vereine haben grundsätzlich Kampf- bzw. Schiedsrichter zu stellen. In den Ausschreibungen ist der Kampf- bzw. Schiedsrichtereinsatz bzw. -anforderung zu regeln.

3.1. Fahrtkosten werden gemäß 1.3 an die vom TTV eingeladenen Haupt- und Oberkampfrichter/ -schiedsrichter und Wettkampfleitungen gezahlt.

3.2. Einsatzgeld/ Landeswettkämpfe

An vom TTV eingeladene Haupt- und Oberkampfrichter/ -schiedsrichter und Mitglieder der Wettkampfleitung können zu Wettkämpfen

bis zu 4 Std. Wettkampfdauer 12,00 Euro

und über 4 Std. Wettkampfdauer 24,00 Euro

an einem Tag gezahlt werden.

3.3. Gerätekommando:

Für Gerätetransport sowie für Geräteauf- und -abbau können

pro Zeitstunde 08,00 Euro

gezahlt werden. Maximal werden für Auf- und Abbau 3 Zeitstunden und 8

Personen pro Wettkampf gezahlt.

3.4. Veranstaltungssprecher/ Tontechnik können für den Einsatz

Für die Bedienung, Wartung, Auf- und Abbau können

von bis zu 4 Stunden 12,00 Euro

und über 4 Stunden 18,00 Euro

gezahlt werden.

3.5. Wettkampfberechnung:

Für die Bedienung, Wartung, Auf- und Abbau können

bis zu 4 Stunden 12,00 Euro

und über 4 Stunden 18,00 Euro gezahlt werden.

Leihgebühren werden nach vertraglicher Vereinbarung gezahlt.

4. Einsatz von Kampfrichtern/ Schiedsrichtern zu nationalen Wettkämpfen

Der Einsatz von Kampfrichtern/ Schiedsrichtern zu nationalen Wettkämpfen bedürfen eines Reisekosten-Antrages. Dieser ist durch den/die jeweiligen Landesfachwart/in zu befürworten und durch den/r Schatzmeister/in des TTV zu genehmigen.

Der Antrag muss zum Meldeschluss des jeweiligen Wettkampfes der Geschäftsstelle vorliegen.

Die Reisen zu den Wettkampforten sind so kostengünstig wie möglich vorzunehmen. Dabei gelten folgende Kriterien:

An- und Abreise

- In Fahrgemeinschaft mit teilnehmenden Vereinen
- In Fahrgemeinschaft mit weiteren Kampfrichtern/ Schiedsrichtern
- Mit der Deutschen Bahn
- Mit dem eigenen PKW oder Mietwagen (Sparsamkeitsgebot)

Fahrtkosten, Übernachtungs- und Tagegeld werden gem. Punkt 1 der Anlage 1 zur Finanzordnung nur für die in der Ausschreibung der Spitzenverbände geforderten Kampfrichter/ Schiedsrichter gewährt.

Die Reisekostenabrechnung ist innerhalb von 14 Tagen einzureichen. Reisekosten die nach Ablauf der genannten Frist eingereicht werden, können nicht erstattet werden.

5. Sonstige Auslagen:

Portogebühren werden nach Vorlage der Porto- bzw. Fernsprechgebühren-Abrechnung (Einzelaufstellung) ausgezahlt.

Büromaterial muss über die Geschäftsstelle bezogen werden.

Selbständige Einkäufe werden nur in begründeten Einzelfällen gestattet.

6. Erstattung von Auslagen:

Veranstaltungen und Lehrgänge sind grundsätzlich genehmigt, wenn sie im Lehrgangs- und Veranstaltungsplan oder in der vom Präsidium beschlossenen Jahresplanung aufgeführt sind. Alle dort nicht aufgeführten Veranstaltungen bzw. Lehrgänge sind von dem zuständigen Gremium unter Vorlage eines Kostenvoranschlages zu beantragen und durch das Präsidium genehmigen zu lassen.

Eine Erstattung von verauslagten Kosten nach dieser Anlage zur Finanzordnung kann nur erfolgen, wenn die Bedingungen zur Abrechnung gegeben sind und entsprechend gültige Formulare sachlich richtig verwendet wurden.

7. Meldegelder zu Wettkämpfen/ Veranstaltungen

7.1. Faustball/Prellball/Indiaca:

Verbandsliga Männer	30,00 Euro
Landesliga Männer	30,00 Euro
Frauen	30,00 Euro
Bezirksliga Männer	20,00 Euro
Senioren	15,00 Euro
Jugend	10,00 Euro
Kinder	10,00 Euro

7.2. Sportakrobatik:

pro Wettkampf und Start	
1 Teilnehmer	09,00 Euro
Paar	18,00 Euro
3er Gruppe	18,00 Euro
4er Gruppe	25,00 Euro

7.3. Trampolinturnen:

pro Wettkampf und Start	
1 Teilnehmer	09,00 Euro
2 Teilnehmer (Synchronspringen)	18,00 Euro
Mannschaft	35,00 Euro

7.4. Rhönradturnen:

pro Wettkampf und Start	
1 Teilnehmer	09,00 Euro

7.5. Aerobic:

pro Wettkampf und Start	
Einzel	15,00 Euro
Duo	20,00 Euro
Trio	25,00 Euro
4-5er Team	30,00 Euro
3-5er Team (AD)	30,00 Euro
6-12er Team (AD+AS)	40,00 Euro

7.6. Gerätturnen:

pro Wettkampf und Start		
1 Teilnehmer		09,00 Euro
Mannschaft		30,00 Euro
Landesligasaison/Jugendligasaison		200,00 Euro

7.7. Rhythmische Sportgymnastik:

pro Wettkampf und Start		
1 Teilnehmer		09,00 Euro
Mannschaft/Gruppe		25,00 Euro

7.8. Gymnastik/Tanz:

pro Wettkampf und Start		
4 – 7 Teilnehmer		25,00 Euro
8 und mehr Teilnehmer		30,00 Euro

7.9. Rope Skipping:

pro Wettkampf und Start		
1 Teilnehmer		09,00 Euro
Mannschaft		25,00 Euro

7.10 Orientierungslauf

<i>pro Wettkampf und Start</i>			
1 Teilnehmer			
bis einschließlich	AK D/H 18	09,00 Euro	
	AK D/H 20	11,00 Euro	
Mehrtagesläufe/ Mehretappenläufe			
1. Etappe	bis einschließlich	AK D/H 18	09,00 Euro
		AK D/H 20	11,00 Euro
jede weitere Etappe			07,00 Euro
Staffel/ Mannschaft			
	bis einschließlich	AK D/H 18	20,00 Euro
		AK D/H 20	25,00 Euro

7.11. Musik und Spielmannswesen:

pro Wettkampf und Start		
pro Musikzug		130,00 Euro
jeder weitere Klangkörper des selben Vereins		75,00 Euro

Weitere Gebühren oder Meldegelder (z.B. Nichteinhaltung des Meldetermins) regeln die Wettkampfordnungen der Sportarten bzw. die Ausschreibungen zu Wettkämpfen.

8. Einspruchs-, Berufungsgebühr und Bußgelder

Die Einspruchsgebühr gegen Entscheidungen der Wettkampfleitung beträgt:

- bei Einzelwettkämpfen	50,00 Euro
- bei Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen	100,00 Euro

- die Berufungsgebühr jeweils das Doppelte

Die Höhe der Bußgelder regeln die jeweiligen Wettkampfordnungen der Sportarten.

9. Gebühren für Ausstellung einer Jahresmarke pro Verein und Wettkämpfer

Die Höhe der Gebühren für die Ausstellung von Jahresmarken für beantragte Startrechte regelt die jeweils gültige Anlage 4 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Deutschen Turner-Bundes

10. Gebühren für Ausstellung von Lizenzen

Erst- bzw. Neuausstellung	15,00 Euro
Verlängerung/ zusätzliche Eintragung	10,00 Euro

11. Sonstiges

Entsprechend der Maßgabe des Haushaltes können zur Unterstützung der Vereine bei Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Cup-Wettkämpfen und Bundesfinals im Nachwuchsbereich, die Start bzw. Meldegelder auf Antrag zurückerstattet werden.